

Jugendteilzeithilfe seit 1. Juli 2002

Die Bundesregierung hat am 1. Juli 2002 die Jugendteilzeithilfe gestartet. Damit werden jungen Menschen zusätzliche Chancen auf dem Arbeitsmarkt eröffnet. Vor allem für die Jüngeren in den neuen Bundesländern bietet die Beschäftigungsbrücke weitere Perspektiven.

Im Rahmen der Jugendteilzeithilfe sollen arbeitslose Jugendliche, für die kein Vollzeitarbeitsplatz zur Verfügung steht, auf Teilzeitarbeitsplätze vermittelt werden, die ein älterer Arbeitnehmer freimacht, der im Rahmen des Altersteilzeitgesetzes seine Arbeitszeit um die Hälfte reduziert oder bei Altersteilzeit in Blockform in die Freistellungsphase wechselt. Den Jugendlichen wird ein Aufstockungsbetrag von 20 Prozent des Teilzeitlohns für bis zu zwei Jahre gezahlt. Eine Verlängerung um ein weiteres Jahr ist möglich. Die Förderung wird auch erbracht, wenn ein Arbeitnehmer innerhalb von längstens drei Jahren aus Altersgründen aus dem Erwerbsleben ausscheidet und der Arbeitgeber dessen Arbeitsplatz im Vorgriff in Teilzeit wiederbesetzt.

Mit der Jugendteilzeithilfe will die Bundesregierung eine "Beschäftigungsbrücke" zwischen jungen und älteren Arbeitnehmern bauen. Ihr Ziel ist es, dass mehr Teilzeitarbeitsplätze für Jugendliche angeboten werden, ein Generationenaustausch bereits jetzt eingeleitet und damit ein Fachkräftemangel ab 2006 vermieden wird und schon jetzt mehr arbeitslose Jugendliche aus den neuen Ländern eine zusätzliche Einstiegschance erhalten. Außerdem wird so die Altersstruktur in den Betrieben deutlich verjüngt, so dass ihre Existenzfähigkeit gesichert werden kann.

Im Idealfall kann die Jugendteilzeit in den Betrieben passgenau mit der Altersteilzeit verknüpft werden, wenn diese tatsächlich als echte Altersteilzeit - und eben nicht mehr in - verblockter Form - stattfindet. Ältere und jüngere Beschäftigte würden sich so einen Arbeitsplatz teilen, so dass die Einarbeitung und die Weitergabe von Erfahrungswissen und betrieblichen Kenntnissen ermöglicht wird.

Um Teilzeitbeschäftigung mit Qualifizierung zu verknüpfen, kann die Teilnahme an berufsbegleitenden Qualifizierungsmaßnahmen nach dem Jugendsofortprogramm oder dem SGB III an Stelle der Teilzeitbeihilfe gefördert werden. Der Beschäftigte erhält neben seinem Arbeitsentgelt ein Teilunterhaltsgeld, womit sein Gesamteinkommen deutlich steigt.

Um eine Doppelförderung auszuschließen, können Arbeitgeber für die Einstellung des Jugendlichen bei der Verknüpfung mit der Altersteilzeit keinen Lohnkostenzuschuss erhalten, weil die Wiederbesetzung der Stelle bereits nach dem Altersteilzeitgesetz gefördert wird.

Durch die Förderung der "Beschäftigungsbrücke" entstehen keine Mehrkosten, da die Mittel durch Umschichtung innerhalb des JUMP-Programms und - soweit die Teilzeitweiterbildung aus dem SGB III finanziert wird - innerhalb des Eingliederungstitels bereitgestellt werden. Arbeitsämter, deren Mittel schon zu einem großen Teil gebunden sind, sollten ihre Planungen einer kritischen Prüfung unterziehen und prüfen, ob anstelle Qualifizierungs-ABM Jugendliche mit der Jugendteilzeithilfe in den ersten Arbeitsmarkt eingliedern werden können.

Daneben können die bisherigen Fördermöglichkeiten weiter genutzt werden:

Arbeitgeber können für die Einstellung arbeitsloser Jugendlicher Lohnkostenzuschüsse nach dem SGB III oder dem Jugendsofortprogramm erhalten. Die Förderung beträgt bis zu 60 Prozent des Arbeitsentgelts für eine Dauer von bis zu einem Jahr oder bis zu 40 Prozent des Arbeitsentgelts bei einer Förderdauer von bis zu zwei Jahren. Die Förderung ist auch für teilzeitbeschäftigte Jugendliche möglich.

Weiterbildungsmaßnahmen für arbeitslose Jugendliche können nach dem SGB III oder dem Jugendsofortprogramm (Berufliche Nach- oder Zusatzqualifizierung - Artikel 7) gefördert werden, auch in Teilzeit. Das Arbeitsamt übernimmt die Maßnahmekosten und zahlt dem Jugendlichen ein Unterhaltsgeld.



geld von 460 Euro monatlich nach dem Jugendsofortprogramm. Bei einer Teilzeitmaßnahme beträgt es 230 Euro. Bei einer Förderung nach dem SGB III hängt die Höhe des Unterhaltsgeldes von einer Vorbeschäftigung und der Höhe des dort erzielten Arbeitsentgeltes ab.

Arbeitgeber, die Arbeitsplätze im Falle der Inanspruchnahme der Möglichkeiten des Altersteilzeitgesetzes wiederbesetzen, können vom Arbeitsamt nach dem Altersteilzeitgesetz gefördert werden. Voraussetzung ist, dass der Arbeitgeber das Arbeitsentgelt für die Altersteilzeitarbeit um mindestens 20 Prozent aufstockt, mindestens jedoch auf den Mindestnettobetrag von 70 Prozent. Danach muss er für den Arbeitnehmer Rentenversicherungsbeiträge in Höhe des Betrages entrichten, der auf den Unterschiedsbetrag zwischen 90 Prozent des bisherigen Arbeitsentgeltes und dem Arbeitsentgelt für die Altersteilzeitarbeit entfällt. Der Arbeitgeber muss einen Arbeitslosen oder einen Jugendlichen nach Abschluss der Ausbildung auf den freigemachten oder auf einen durch Umsetzung freigewordenen Arbeitsplatz versicherungspflichtig beschäftigen. Bei Betrieben bis 50 Arbeitnehmern ist auch die Beschäftigung eines Auszubildenden möglich. Sind diese Voraussetzungen erfüllt, erstattet das Arbeitsamt dem Arbeitgeber den Aufstockungsbetrag von 20 Prozent und die oben beschriebenen Rentenversicherungsbeiträge.

Die Jugendteilzeithilfe ist eine Ergänzung des Jugendsofortprogramms JUMP. Mit dem JUMP-Programm konnte die Jugendarbeitslosigkeit deutlich abgebaut werden. Die Arbeitslosenquote der Jugendlichen lag im Jahr 2001 mit 9,4 Prozent deutlich unter dem Wert von 1998 (11,8 Prozent).

Nach: Sozialpolitische Umschau 290/2002: Ausgabe Nr. 24 vom 18. Juli 2002

